



EINGEGANGEN FB II

09. Juli 2024

Aktenzeichen 34.1-B5-07 (2024)

Der Landrat des Landkreises Kassel · Postfach 10 24 20 · 34024 Kassel

Stadt Trendelburg
Der Magistrat
Zur Burg 4
34388 Trendelburg

STADT TRENDELBURG Eingegangen				
08. Juli 2024				
<input checked="" type="checkbox"/> FB I	<input type="checkbox"/> FB II	<input type="checkbox"/> FB III	<input type="checkbox"/> FB IV	<input type="checkbox"/> KIGA

Bearbeiter/in Frau Booch
Durchwahl (0561) 1003 1805
Fax (0561) 1003 1813
E-Mail fachbereich34@landkreiskassel.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 26.03.2024
Datum 02.07.2024

Haushaltssatzung der Stadt Trendelburg für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Haushaltssatzung der Stadt Trendelburg habe ich zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnishaushalt der Stadt ergibt sich aus den beiden Teilsalden des Verwaltungs- und Finanzergebnisses ein negatives ordentliches Ergebnis von -433 T€. Trotzdem werden die Vorgaben für den Haushaltsausgleich gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO erfüllt, da zum Ausgleich des Fehlbedarfes genügend Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren vorhanden sind.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit deckt die vorgeschriebene Erwirtschaftung der Kredittilgung im Haushaltsjahr 2024 nicht ab. Somit werden die Ausgleichskriterien des Finanzhaushalts nicht erfüllt, § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO. Da aber die ungebundene Liquidität im Zahlungsmittelbestand zur Schließung dieser Deckungslücke ausreicht und aufgrund der im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Zahlen im gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2027 insgesamt kein negativer Zahlungsmittelbestand zu erwarten ist, zieht dies nach der Ausnahmeregelung im Finanzplanungserlass des HMdIS vom 14.10.2022 in diesem Jahr keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach sich.

Entgegen des geplanten Endbestands an Zahlungsmitteln im Finanzhaushalt und des Finanzstatusberichts wird der Liquiditätsbestand bei ca. 4,2 Mio. € (Muster 3 zur ungebundenen Liquidität) liegen und damit den gem. § 106 Abs. 1 HGO. vorzuhaltende Liquiditätspuffer deutlich übertreffen.

Bitte beachten Sie hinsichtlich künftiger Beschlussfassungen, dass das Haushaltssicherungskonzept und das Investitionsprogramm gesondert zu beschließen ist, §§ 92a und 101 Abs. 3 HGO; vgl. Hinweis Nr. 3 zu § 97 HGO und Hinweis Nr. 3 zu § 101 HGO.

Die Haushaltssatzung entspricht nicht der aktuellen Gesetzeslage. Die Präambel ist entsprechend anzupassen. Die organisatorische Gliederung des Haushalts erfüllen die in § 4 GemHVO festgelegten Erfordernissen, da Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte dargestellt werden. Der Vorbericht zum Haushalt erfüllt noch nicht alle Kriterien des § 6 GemHVO, da er keine Aussagen zu § 6 Abs. 2 Nr. 4, 5 GemHVO trifft. Künftige Vorberichte sind dahingehend anzupassen.

Hinsichtlich der erforderlichen Jahresabschlüsse haben Sie durch die Bestätigung der Revision vom 26.06.2024 über die prüffähige Vorlage des Abschlusses für das Jahr 2022 die Voraussetzungen für das diesjährige Haushaltsgenehmigungsverfahren erfüllt.

Anliegend übersende ich in zweifacher Ausfertigung meine aufsichtsbehördliche Genehmigung der Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs, des Haushaltssicherungskonzeptes, des veranschlagten Gesamtbetrages der Kredite sowie des Höchstbetrages der Liquiditätskredite und der Verpflichtungsermächtigungen.

Aufgrund der deutlich über dem Liquiditätspuffer liegenden ungebundenen Liquidität wird die Genehmigung der investiven Kreditaufnahmen allerdings mit der Auflage eines Einzelvorbehalts in Höhe von 3,5 Mio. € versehen, da die Nachrangigkeit von Krediten nach § 93 Abs. 3 HGO zwingend beachtet werden muss. Im Fall einer Kürzung der Kreditgenehmigung wäre ein Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung mit der Folge einer zeitlichen Verzögerung der Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzung erforderlich gewesen, was durch die Auflage vermieden wird.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist lediglich aufgrund der geplanten Vorfinanzierung investiver Auszahlungen genehmigungsfähig, da ansonsten aufgrund der vorgelegten Planung kein Liquiditätskreditbedarf besteht. Ich weise darauf hin, dass Liquiditätskredite gem. § 105 Abs. 1 HGO grundsätzlich bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden sollen.

Die üblichen Auslegungs- und Bekanntmachungsvorschriften bitte ich zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Booch



GENEHMIGUNG

Die Haushaltssatzung der Stadt Trendelburg für das Haushaltsjahr 2024 bedarf der nachstehenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt.
2. das Haushaltssicherungskonzept (§ 92a HGO).
3. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der Haushaltssatzung) in Höhe von

3.808.000 €

(in Worten: - drei Millionen achthundertachttausend -).

4. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von

3.612.325 €

(in Worten: - drei Millionen sechshundertzwölftausenddreihundertfünfundzwanzig -).

Diese Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass ein Betrag in Höhe von

3.500.000 €

(in Worten: - drei Millionen fünfhunderttausend -)

unter den Vorbehalt der Einzelgenehmigung gestellt wird.

5. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4 der Haushaltssatzung) in Höhe von

500.000 €

(in Worten: - fünfhunderttausend -).

Kassel, 02.07.2024

Der Landrat des Landkreises Kassel

Im Auftrag

Booch

